

S A T Z U N G
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Langenberg vom
03.07.2012

geändert durch 1. Änderungssatzung
vom 18. März 2026
mit Wirkung vom 19. März 2026
(Zusammensetzung und Wahlverfahren)

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Langenberg vom 03.07.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Langenberg beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat

In der Gemeinde Langenberg wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 13. Dezember 1995 ein Seniorenbeirat gebildet. Unter Seniorinnen und Senioren werden alle Einwohnerinnen und Einwohner verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat nimmt Interessen wahr, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Rat, seine Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.

§ 3 Mitwirkung

Die /Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner Mitglied des jeweiligen Fachausschusses, ohne Stimmrecht. Sie/Er berichtet dem Ausschuss regelmäßig über ihre/seine Arbeit. Der Seniorenbeirat wird über Maßnahmen und Aktivitäten, die insbesondere ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, von Rat und Verwaltung informiert, kann Stellung nehmen und angehört werden.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 7 und höchstens 17 stimmberechtigte Mitglieder an. Er kann in eigener Zuständigkeit weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Es soll eine möglichst breite gesellschaftliche Repräsentanz erreicht werden; insbesondere sollen ehrenamtlich tätige Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen berücksichtigt werden. Wählbar ist jede Seniorin und jeder Senior, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnung in der Gemeinde Langenberg gemeldet ist.

§ 5

Wahlverfahren

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren gewählt. Durch öffentliche Aufrufe und Informationen durch die Presse werden alle Bürgerinnen und Bürger sowie kirchliche, bürgerliche und soziale Einrichtungen und Vereine aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten. Grundlage der Wahl ist eine von der Verwaltung zu erstellende Vorschlagsliste. In diese werden Personen aufgenommen, die sich selbst um eine Mitgliedschaft bewerben, sowie Personen, die von Dritten vorgeschlagen werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Verwaltung prüft ausschließlich, ob die Wahlvoraussetzungen nach den §§ 1 und 4 erfüllt sind und ob im Falle von Vorschlägen Dritter eine Einverständniserklärung vorliegt; eine inhaltliche Auswahl erfolgt nicht. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person kann höchstens 17 Stimmen vergeben; Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Personen mit den meisten gültigen Stimmen, mindestens 7 und höchstens 17. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Langenberg. Scheidet ein Mitglied aus, entscheidet der Ausschuss über eine Nachwahl aus dem Kreis der übrigen wählbaren Personen der Vorschlagsliste.

§ 6

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt in der ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertretungen. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung, sowie die Leitung der Wahl erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmten Vertretung.

§ 7

Sitzungen

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, ab. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen sind möglich. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende in Abstimmung mit der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen ein. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe eine der Stellvertretungen. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 8

Niederschrift/Verwaltung

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Schriftführerin/der Schriftführer wird von der Verwaltung benannt und beauftragt. Anfallende Verwaltungsarbeit für den Seniorenbeirat, einschließlich der Durchführung des Wahlverfahrens, wird von der Verwaltung wahrgenommen.

§ 9

Sonstiges

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.